

Stadt Elsdorf



Begründung

Flächennutzungsplan – Änderung

Nr.6

- Flüchtlingsunterkunft**

Nussbaumallee -

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen der Flächennutzungsplan Änderung	3
2. Räumlicher Geltungsbereich	3
3. Planerische Rahmenbedingungen	4
3.1 Regionalplan	4
3.2 Landschaftsplan	5
3.3 Flächennutzungsplan	6
3.4 Bebauungspläne	6
3.5 Umweltbericht	7
4. Anlass und Ziel der Planung.....	7
5. Planinhalt.....	8
6. Weiterführende planungsrechtliche Aspekte	9
7. Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.....	10
7.1 Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz.....	11
8. Artenschutz	12
9. Erschließung	13
10. Altlasten	14
11. Flächenbilanz.....	14

1. Rechtsgrundlagen der Flächennutzungsplan Änderung

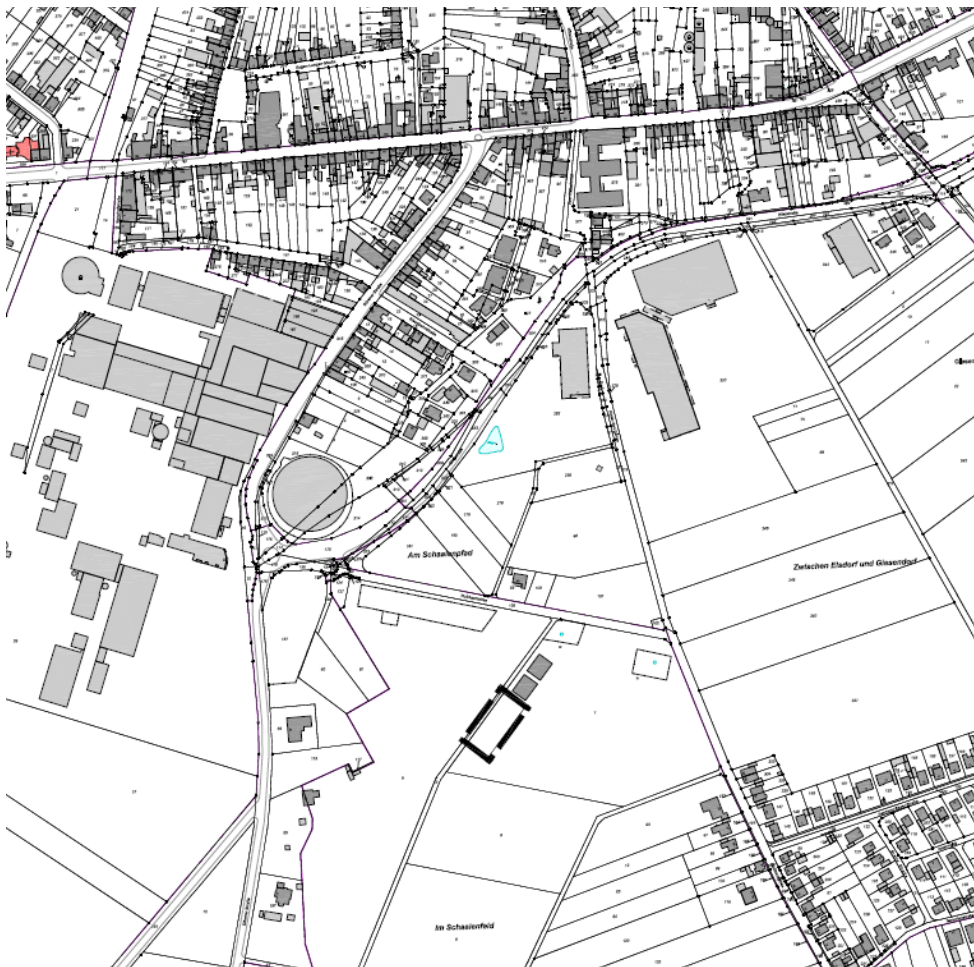
Die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 – Flüchtlingsunterkunft Nussbaumallee - wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt zwischen den Stadtteilen Elsdorf und Giesendorf an der Nussbaumallee und umfasst einen Teilausschnitt der Parzelle Gemarkung Heppendorf, Flur 38, Flurstück 7.

Nördlich bilden die bereits bestehenden Flüchtlingsunterkünfte die Plangebietsgrenze. Im Westen stellt die Nussbaumallee die Grenze des Plangebietes dar. Südlich bzw. östlich grenzt das Plangebiet an den offenen Landschaftsraum zwischen Angelsdorf und Giesendorf.

Die genaue Lage des Plangebietes kann der nachfolgenden Übersicht übernommen werden. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 1.370m².



Auszug ALK 2013, genordet, ohne Maßstab

3. Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Köln - ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB) dargestellt.



Auszug aus dem rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplan Stand 2000 (Regionalplan);
genordet, ohne Maßstab

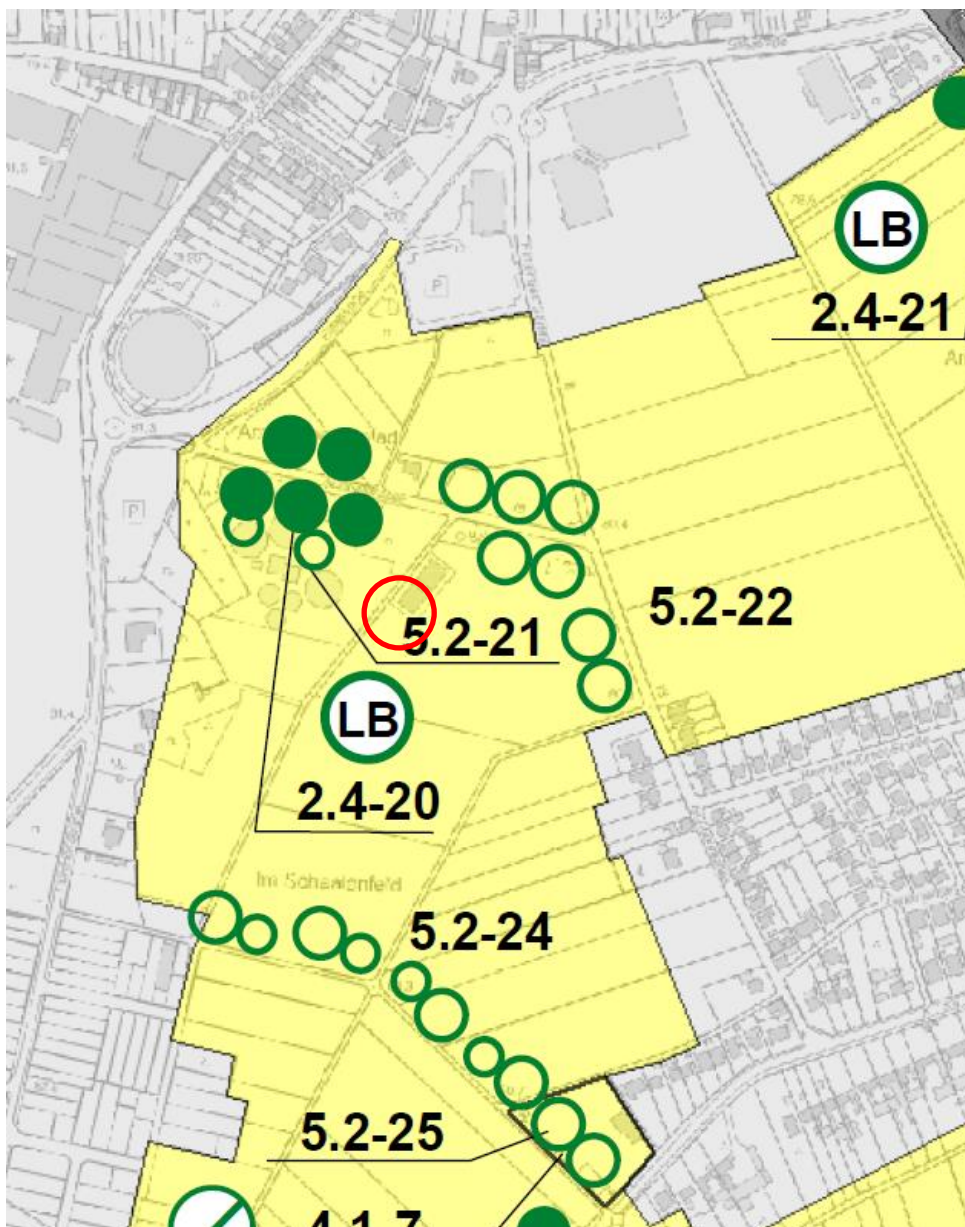
Das Plangebiet liegt somit zwar nicht im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) des Regionalplans, womit die hier beabsichtigte bauliche Entwicklung zunächst den Zielen der Raumordnung und Landesplanung widerspricht, da neue Siedlungsansätze außerhalb des Siedlungsraumes oder die bandartige bauliche Entwicklung entlang von Verkehrswegen in der Regel nicht geplant werden dürfen. Allerdings hat die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, mit Ihrem Schreiben vom 30.04.2015 der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Elsdorf dennoch die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bestätigt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des weiterhin ungebremsst hohen Flüchtlingszustroms und der daraus resultierenden Unterbringungsproblematik sowie einem

Mangel an geeigneten Alternativstandorten für Flüchtlingsunterkünfte auf dem Stadtgebiet der Stadt Elsdorf erfolgt. Für weitergehende Ausführungen sei an dieser Stelle auf Punkt 4 – Anlass und Ziel der Planung- verwiesen.

3.2 Landschaftsplan

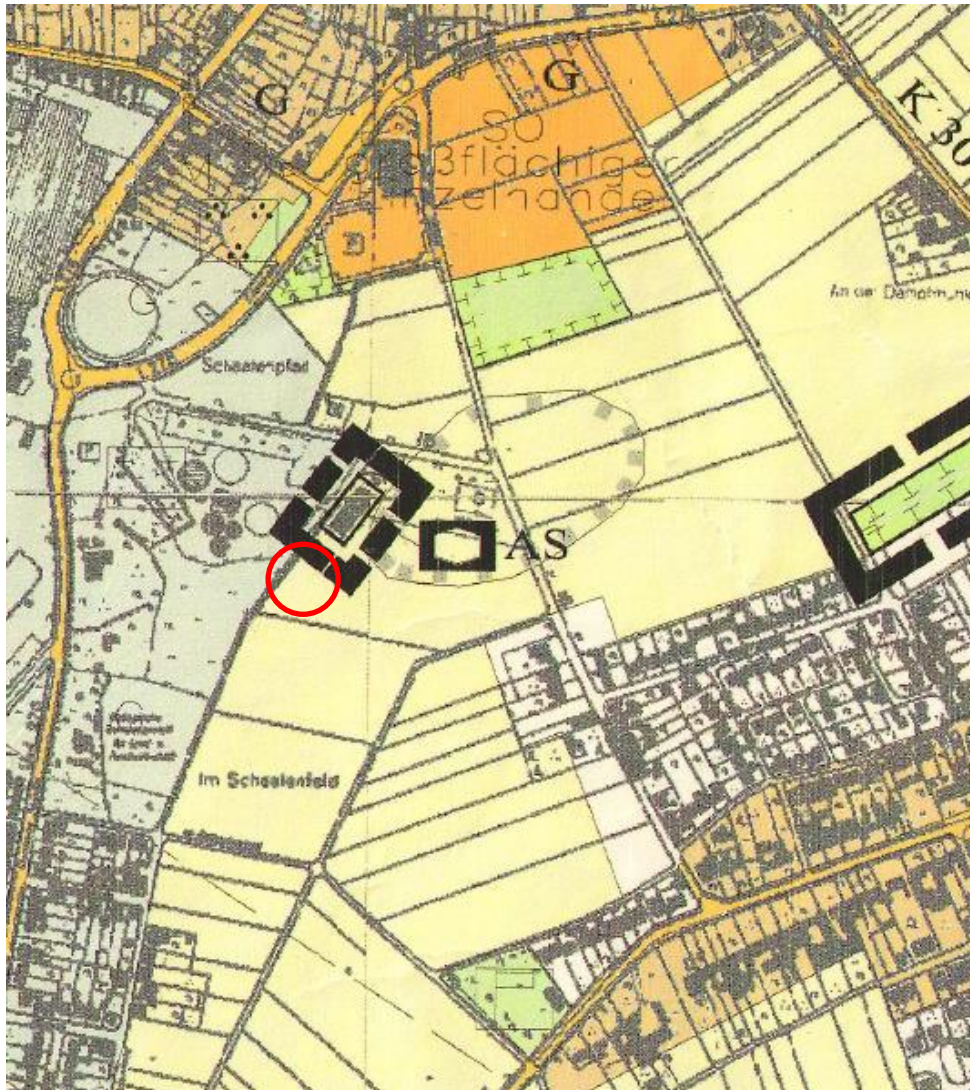
Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 3 – „Bürgerwälder“ des Rhein-Erft-Kreises. Der Landschaftsplan setzt für das Plangebiet das Entwicklungsziel „Schaffung von naturnahen Lebensräumen im Umfeld des Tagebaus zur Sicherung der ökologischen Funktionen“. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (FFH-, Natur-, und Landschaftsschutzgebiete) sind durch das Planverfahren nicht betroffen.

Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 3 des Rhein-Erft-Kreises, ohne Maßstab, genordet



3.3 Flächennutzungsplan

Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 6 stellt der Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Mit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6 soll die derzeitige Darstellung in „**Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Flüchtlingsunterkunft**“ geändert werden.



Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Elsdorf (Stand 2012), genordet, ohne Maßstab

3.4 Bebauungspläne

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und ist gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Folglich liegt das Plangebiet nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes.

3.5 Umweltbericht

Als Anlage zu dieser Begründung wurde ein Umweltbericht erstellt. Im Umweltbericht werden die für die Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die vorhabenbezogenen Wirkungen mehr oder minder stark beeinträchtigt werden, aufgezeigt. Abschließend kann festgestellt werden, dass im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4. Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Elsdorf ist gegenwärtig, wie alle übrigen Kommunen, mit der Bewältigung stark ansteigender Zuwanderung von Flüchtlingen nach Deutschland konfrontiert. Neben Integrationsaufgaben bzw. –leistungen, stellt die Bereitstellung von Unterkünften für Flüchtlinge eine zentrale Herausforderung für die Stadt Elsdorf dar. Da die Stadt Elsdorf gesetzlich dazu verpflichtet ist, die ihr zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen, besteht akuter Handlungsbedarf hinsichtlich der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für die Unterbringung, da die gegenwärtigen Unterbringungsmöglichkeiten erschöpft sind.

Angesichts dessen sowie aktueller Prognosen, dass der Flüchtlingszustrom mittel- bis langfristig nicht nachlassen wird, hat die Stadt Elsdorf eine Standortuntersuchung durchgeführt, um potentiell geeignete Standorte für zusätzliche Flüchtlingsunterkünfte zu ermitteln und so den Herausforderungen begegnen zu können. Der Standortanalyse lagen folgende (städtebauliche) Kriterien zugrunde:

- Soziale Kontrollmöglichkeit
- Akzeptanz des Standortes in der Bevölkerung
- Kurzfristige , liegenschaftliche Verfügbarkeit der Fläche für eventuelle Baumaßnahmen
- Integration im Stadtgebiet (fußläufige Erreichbarkeit sozialer Einrichtungen sowie Nahversorgungseinrichtungen)

Hierbei kristallisierte sich unter Abwägung der einzelnen Vor- bzw. Nachteile bezüglich der o.g. Kriterien das Plangebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Elsdorf als geeignetster Standort für die zusätzliche Schaffung von Unterbringungskapazitäten heraus. Insbesondere die unmittelbare Verfügbarkeit der Liegenschaft sowie die räumliche Nähe zu dem „Erftcenter“, das alle nahversorgungsrelevanten Bedürfnisse abdeckt aber auch die Nähe zu sozialen und öffentlichen Einrichtungen in Elsdorf sind wesentliche Standortvorteile. Darüber hinaus findet der Standort eine hohe Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung, wie die bereits nördlich bestehenden Einrichtungen belegen.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass andere potentielle Standorte im Innenbereich erheblichen Restriktionen unterworfen sind, so dass diese nicht zur Verfügung stehen. Zum einen sind entweder qualifizierte Bebauungspläne aufzustellen bzw. zu ändern, was mit einem hohen zeitlichem Aufwand einhergehen würde, oder die Stadt Elsdorf hat keinen unmittelbaren Zugriff auf die Liegenschaften. Ferner sind einige Standorte im Innenbereich auch aufgrund einer geringen sozialen Akzeptanz ausgeschlossen worden. Im Hinblick auf eine zeitnahe und erfolgreiche Integration der zugewiesenen Flüchtlinge ist neben Integrationsmaßnahmen (Sprachkurs, kulturelle-, politische Kurse etc.) vor allem auch die soziale Akzeptanz innerhalb der Elsdorfer Bevölkerung ausschlaggebend, so dass zwar

planungsrechtlich sowie liegenschaftstechnisch kurzfristig umsetzbare Standorte aufgrund möglicher sozialer Konflikte nicht näher betrachtet worden.

Ferner sind die Möglichkeiten gemäß § 246 Abs. 10 BauGB (Sonderregeln für Flüchtlingsunterkünfte) aus städtebaulichen Aspekten in Elsdorf nicht zielführend. So kann gemäß § 246 Abs. 10 BauGB bis zum 31.12.2019 in Gewerbegebieten (§8 BauNVO, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 2 BauGB) für Unterkünfte von Flüchtlingen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn an dem Standort Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen sind. Da die Stadt Elsdorf jedoch beabsichtigt einen Standort langfristig planungsrechtlich abzusichern und so eine Schaffung zusätzlicher Kapazitäten sicherzustellen, sind temporär befristete Standorte nicht näher untersucht worden. Darüber hinaus lösen Wohnnutzungen in Gewerbegebieten regelmäßig immissionsrechtliche Konflikte (z.B. Lärm, Geruch) aus, die einer Entwicklung des jeweiligen Gewerbegebietes entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund ist es städtebaulich nicht zielführend zwei im Konflikt miteinander stehende Bodennutzungsarten (Wohnen / Gewerbe) in räumlich unmittelbarer Nähe zueinander umzusetzen. Ferner kommt noch hinzu, dass Gewerbegebiete überwiegend an nicht integrierten Standorten innerhalb des Stadtgebietes liegen und soziale- und öffentliche Dienstleistungen sowie Nahversorgungseinrichtungen nicht fußläufig erreichbar sind.

Abschließend ist demzufolge festzuhalten, dass das Plangebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes aus o.g. Gründen den potentiell am besten geeigneten Standort darstellt. Ziel der 6. Änderung des FNP ist es daher, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass eine Unterkunft für ca. 50 Flüchtlinge gemäß § 35 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 3 BauGB genehmigungsfähig sein wird.

5. Planinhalt

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

- (1) den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
- (2) den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
- (3) schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
- (4) unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- (5) Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- (6) Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
- (7) die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder

(8) die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Die im Flächennutzungsplan derzeitig dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ widerspricht somit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung. Daher soll die dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Flüchtlingsunterkunft“ geändert werden, so dass die Zulassungsvoraussetzungen für die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft auf Ebene des Flächennutzungsplanes geschaffen werden.

6. Weiterführende planungsrechtliche Aspekte

Wie bereits unter Punkt 5 darlegt, ist im Hinblick auf eine planungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft gemäß § 35 Abs. 2 i.V. mit § 35 Abs. 3 BauGB zu prüfen, ob neben dem Flächennutzungsplan weitere öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Die nachfolgenden Ausführungen stehen somit zwar nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem hiesigen Planverfahren der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, gleichwohl ist nach Beschlussfassung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens planungsrechtlich zu prüfen, ob die o.g. öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Daher findet an dieser Stelle eine überschlägige Abschätzung statt, ob seitens der Verwaltung neben dem Bauleitplanverfahren noch weitere Maßnahmen durchzuführen sind, um eine planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit der beabsichtigten Flüchtlingsunterkunft zu erreichen.

Die beabsichtigte Art der Nutzung (Fläche für den Gemeinbedarf) widerspricht den Darstellungen des Landschaftsplanes 3 des Rhein-Erft-Kreises, der wie unter Punkt 3.2 erläutert, dass Entwicklungsziel „Schaffung von naturnahen Lebensräumen im Umfeld des Tagebaus zur Sicherung der ökologischen Funktionen“ festsetzt. Um auch diesbezüglich die Genehmigungsfähigkeit zu erzielen, ist ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt worden, der Maßnahmen definiert, die den beabsichtigten Eingriff in die Natur und Landschaft ausgleichen sollen. Auf dieser Grundlage ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt worden, dass die Darstellung des Landschaftsplanes dem Vorhaben nicht entgegen steht und folglich auch nicht mehr den öffentlichen Belang gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 widerspricht. Hierzu wird auf das nachfolgende Kapitel 6 der Begründung „Beeinträchtigung von Natur und Landschaft“ verwiesen.

Da hier eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 1.300 m² beabsichtigt ist, sind aufgrund des relativ kleinen Eingriffes die öffentlichen Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3, 5 und 6 nicht betroffen und werden demzufolge nicht näher dargelegt.

Ebenfalls ist § 35 Abs. 3 Satz 4 nicht weiter von Belang, da die Erschließung bereits vorhanden ist (Nussbaumallee) sowie alle weiteren technischen Versorgungseinrichtungen durch die bereits nördlich bestehenden Unterkünfte vorhanden sind.

Bereits bei der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 LPlG NW ist seitens der Stadt Elsdorf dargelegt worden, dass durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten ist. In südlicher Richtung schließt sich ca. nach 200m die im Zusammenhang bebaute Ortsfläche (§ 34 BauGB) des Stadtteils Giesendorf an. Nord-

westlich ist die Bebauung durch die Gebäude der Zuckerfabrik gegeben. Da die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, als übergeordnete Regionalplanungsbehörde mit Schreiben vom 30.04.2015 die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bestätigt, stehen die Belangen des § 35 Abs. 3 Satz 7 dem Vorhaben nicht entgegen.

Die beabsichtigte bauliche Anlage hat eine maximale Höhenentwicklung von 5,98m. Daher ist zu unterstellen, dass die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen aufgrund der geringen Höhe nicht gestört wird. Demnach steht die 6. Änderung des FNP auch nicht dem Belang gem. § 35 Abs. 3 Satz 8 entgegen.

7. Beeinträchtigung von Natur und Landschaft

Gemäß §1a Abs. 3 BauGB sind die durch das Planverfahren ausgelösten Eingriffe in das Landschaftsbild sowie Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auszugleichen.

Hierzu hat das Büro Landschaftsarchitektur Reepel im Mai 2016 einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LBP) erstellt, der die ökologischen Auswirkungen des durch die 6. Änderung des FNP ausgelösten Eingriffes in die Natur und Landschaft ermittelt und entsprechende Maßnahmen definiert, die den Eingriff kompensieren bzw. ausgleichen. Der ökologische Ausgleich kann teilweise auf der Parzelle des Eingriffes (Gemarkung Heppendorf, Flur 38, Flurstück 7) durch die Anpflanzung einer 70m langen und 2,5m breiten freiwachsenden Hecke (Einfriedung) kompensiert werden. Unter Punkt 5.4.2 des LBP ist die Gehölzauswahl sowie die Pflanzqualität für die Heckenpflanzung definiert.

Darüber hinaus löst der Eingriff ein Defizit von 1.403 ökologischen Punkten, gemäß der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NW (Landesregierung NRW 2008), aus, die nicht am Ort des Eingriffes kompensiert werden können.

Hierzu erfolgt unter Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) des Rhein-Erft-Kreises eine Aufwertung der zurzeit ackerbaulich genutzten Parzelle Gemarkung Oberembt, Flur 15, Flurstück 58, durch die Anpflanzung von Sträuchern sowie Einzelbaumpflanzungen. Die Pflanzlisten für die Sträucher sowie für die Einzelbäume als auch das jeweilige Pflanzschema sind der Anlage zum LBP zu entnehmen.

Im nachgeordneten bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen als Auflage in die Baugenehmigung aufgenommen, so dass eine rechtsverbindliche Umsetzungspflicht sichergestellt ist. Gemäß § 5 Abs. 2a BauGB ist es zwar möglich Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB auf Ebene des Flächennutzungsplanes darzustellen, was im hiesigem Planverfahren jedoch nicht zielführend ist, da der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist, denn dessen Aufgabe ist es die beabsichtigte städtebauliche Art der Bodennutzung für das gesamte Stadtgebiet in den Grundzügen darzustellen. Dagegen können die Kompensationsmaßnahmen im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren parzellenscharf für das o.g. Flurstück vorgeschrieben werden. Zudem bietet das bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren die Möglichkeit die im LBP angegebenen Maßnahmen dezidiert aufzulisten. Insofern findet § 5 Abs. 2a BauGB hier keine Anwendung.

Darüber hinaus wird auf dem o.g. Flurstück eine Baulast gemäß § 83 (1) BauO NRW in das Baulastenverzeichnis der Stadt Elsdorf eingetragen, zwecks langfristiger Sicherung der ökologischen Ausgleichsmaßnahme.

Ferner hat die Untere Landschaftsbehörde in Aussicht gestellt, dass die Darstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 (vgl. Punkt 3.2) dem Planverfahren nicht entgegensteht, unter der Voraussetzung, dass die o.g. Ausgleichsmaßnahmen vollständig und entsprechend dem Zeitplan umgesetzt sind. Demzufolge widerspricht der beabsichtigte Eingriff auch nicht mehr dem öffentlichen Belang gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2.

7.1 Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Diesbezüglich ist bereits unter Punkt 4 der Begründung erläutert worden, dass eine Standortprüfung stattgefunden hat, die insbesondere auch potentielle Standorte im Innenbereich, mit der daraus resultierenden Vermeidung landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen, im Hinblick auf eine mögliche Errichtung von Flüchtlingsunterkünften untersucht worden. Standorte im Innenbereich, die einer Innenentwicklung im Sinne des o.g. Gesetzes darstellen, stehen aufgrund unterschiedlicher Restriktionen nicht zur Verfügung. So sind entweder die Grundbesitzverhältnisse ein Entwicklungshemmnis oder die Standorte erfüllen nicht die zugrunde gelegten Kriterien (vgl. Punkt 4). Ebenso sind die Sonderregeln des § 246 Abs. 10 BauGB (Sonderregelung für Flüchtlingsunterkünfte) nicht geeignet eine Innenentwicklung umzusetzen, da die Sonderregelung lediglich befristet bis zum 31.12.2019 in Kraft ist, die Stadt Elsdorf aber eine langfristige Sicherung zusätzlicher Unterkunftskapazitäten benötigt.

Folglich ist eine Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die hier beabsichtigte städtebauliche Entwicklung unvermeidbar. Die zusätzliche Inanspruchnahme wird aber im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB so sparsam und schonend wie möglich ausgeführt.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu fördern. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimaschutz dienen, Rechnung getragen werden.

Da die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 1.300 m² vorbereitet, wirkt das Planverfahren durch den Verlust von Kaltluftentstehungsflächen dem Klimawandel entgegen.

Konkrete städtebauliche Maßnahmen, die eine städtebauliche Anpassung an den Klimawandel bewirken, sind nicht Regelungsinhalt der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern sind der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten, in der auf Grundlage des § 9 BauGB eine inhaltlich wesentlich detailliertere Festsetzungsmöglichkeit möglich ist.

Zusammenfassend ist jedoch festzuhalten, dass aufgrund der geringfügigen zusätzlichen Darstellung von Siedlungsflächen, die Folgen des Klimawandels weder erheblich verstärkt werden, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

8. Artenschutz

Bei der Aufstellung oder Änderung der Flächennutzungspläne ist keine vollständige Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I), soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. „Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf.

Dabei sind verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten einzuholen und zu berücksichtigen. Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen. Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen (Stufe II und III) bleibt der nachgelagerten dem nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten.

Das Büro Reepel hat im Mai 2016 eine Artenschutzvorprüfung (Stufe I) durchgeführt. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine Fortpflanzungshabitate oder sonstige Lebensraum-Schlüsselfunktionen von planungsrelevanten Arten zerstört werden. Dessen ungeachtet weist die Vorprüfung darauf hin, dass gemäß Messtischblättern des Landesamts für Natur Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) folgende planungsrelevanten Arten das Plangebiet als Nahrungsgäste aufsuchen können:

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5005

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Aecker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gebäude

Nr.	Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutzstatus	Acker	Säume u. Hochstaudenfluren	Gebäude
	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Vögel								
1	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-	§	XX	X	
2	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	S	§	(X)	XX	
3	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U	§§		(X)	
4	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-	§§	(X)	X	X
5	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	G-	§§			(X)
6	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G-	§§	X	X	
7	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U	§	XX	XX	
8	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	§	(X)	X	XX
9	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	sicher brütend	G	§§			XX
10	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U	§§		X	
11	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	§§	X	X	X
12	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	§	X	X	XX
13	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	§		X	
14	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	sicher brütend	S	§	X		
15	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	§	X	X	
16	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S	§	XX	XX	
17	<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	sicher brütend	G	§	(X)	XX	
18	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S	§§	X		
19	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	§§		(X)	X
20	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	§§	X	XX	X
21	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-	§§	XX		

Allerdings können einige der genannten Vogelarten im Vorhinein aufgrund nicht zutreffenden Lebensraumes ausgeschlossen werden. Der Wiesenpieper hält sich auf feuchten Dauergrünländern Mooren oder Heiden auf. Selbiges gilt für den Baumfalken. Die Nachtigall lebt in Auen größerer Flüsse. Der Steinschmätzer ist in NRW nahezu ausgestorben und lebt auf vegetationsarmen Sandheiden und Ödländern.

Für die übrigen genannten Arten ist aufgrund der geringen Plangebietsgröße zu unterstellen, dass bei Wegfall des Gebietes als Nahrungssuchgebiet keine der oben genannten Arten ernsthaft in Ihrem Bestand gefährdet werden. Zudem stehen ausreichend große Alternativflächen innerhalb des Stadtgebietes, auch in der Nähe des Plangebietes, zur Verfügung, die zur Nahrungssuche genutzt werden können.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sind und eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung (Stufe II) im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens nicht notwendig ist.

9. Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bereits vorhandene Nußbaumallee. Da bereits nördlich des Plangebietes Unterkunftseinrichtungen bestehen, ist auch die weitere technische Versorgungsinfrastruktur vorhanden (z.B. Kanalisation, Strom, Frischwasser).

10. Altlasten

Gemäß dem Altlastenkataster des Rhein-Erft-Kreises sind gegenwärtig keine Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet bekannt.

11. Flächenbilanz

Flächen 6. Änderung FNP	in m ²
Fläche für den Gemeinbedarf	~1.370
Summe	~1.370

Elsdorf, den 15.08.2016

Im Auftrag

A. Dziatzko